

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Verlagspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Fortwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Infektionspreis:  
Für Inserate aller Art: die sechsgepaßene Kolonelleiste 2 Mark  
für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt Seite 1, 50 Mark

## Ergebnis der Urabstimmung am 9. Oktober

**Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter:**  
(Vorläufiges Ergebnis) Es stimmten mit Ja: 16 228, mit Nein: 21 034. Ungültig: 65.

**Verband der Bäcker- und Konditoren:** Von 73 317 Mitgliedern haben abgestimmt 21 718, davon mit Ja: 16 138, mit Nein: 5349.

**Verband der Fleischer und Berufsgenossen:** Von 22 739 Mitgliedern haben 9723 abgestimmt, davon mit Ja: 9156, mit Nein: 552, ungültig 15 Stimmen.

Die vorstehenden Ergebnisse wurden ermittelt bis einschließlich 15. Oktober, dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Abstimmungsprotokolle in den Händen der Zentralvorstände sein sollten. In der nächsten Nummer der „Verbandszeitung“ wird das Abstimmungsergebnis vollständig und nach Zahlstellen veröffentlicht.

## Finanzreform in den Gewerkschaften

Fortdauernd steigen die Preise, und die Gewerkschaften bemühen sich, die Löhne nachzubringen. Das geht nicht immer ohne Kämpfe ab, und die Kämpfe beanspruchen erhebliche Mittel. Dabei stehen die Unterstützungen im Kampf infolge des sinkenden Geldwertes nicht mehr auf der Höhe und in keinem Verhältnis zur Preissteigerung. Die Gewerkschaften richteten ihre Finanzen auf den jeweiligen Verbandstag notwendig in Ordnung und waren alsbald und immer wieder erneut gezwungen, durch die dafür eingesetzten Instanzen Korrekturen vorzunehmen. Beiträge und Unterstützungen den veränderten Verhältnissen mehr anzupassen. Alles war und ist in dieser Beziehung in Fluss, besonders seit Beendigung des Krieges, aber auch schon vorher. Es gibt wohl keine Gewerkschaft, die auf die regelmäßigen stattfindenden Verbandstage warten konnte, um ihre Finanzen in Ordnung zu bringen und ihr Unterstützungs-wesen zu regulieren. Teils wurden, besonders zu Anfang dieser Zeit der zunehmenden Teuerung und Geldentwertung, außerordentliche Verbandstage einberufen, aber nur zum Zwecke der Beitragsregulierung empfand man diese als zu kostspielig. So übertrug oder überließ man es den jeweiligen Vorhanden oder neu geschaffenen Instanzen: erweiterter Verbandsvorstand oder Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat, über notwendige Veränderungen zu beraten und zu beschließen. Zwischen durch wurde auch hier und da zur Urabstimmung gegriffen, wenn die Zeit nicht all-zusehr drängte oder wenn schon einige Veränderungen ohne das Votum der Mitgliedschaft getroffen worden waren. Aber auch ohne Urabstimmung haben die Mitglieder sich durch die Tatsachen überzeugen müssen, daß die inzwischen von den Instanzen beratenen und beschlossenen Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung der Finanzen durchaus notwendig waren, und auch die Gile notwendig war, die rasch erscheinen ließ, die Urabstimmung für diesen Fall zu unterlassen.

Auch gegenwärtig sind wieder mehrere Gewerkschaften dabei, ihre Finanzen den Verhältnissen anzupassen, oder sie sind damit gerade fertig für eine bestimmte Zeit. Eine ganz wesentliche Erhöhung der Beiträge mit entsprechender Erhöhung der Streikunterstützung und geringerer Erhöhung der Sozialunterstützung steht im Holzarbeiterverband bevor, worüber durch Urabstimmung entschieden werden soll. In einer Konferenz des Verbandsvorstandes mit den Gauvorstehern und dem Vertreter des Ausschusses am 26. September wurde eine vom Vorstand ausgearbeitete Vorlage eingehend durchberaten, wobei sich vollkommene Einstimmigkeit darüber ergab, daß die vorgeschlagenen neuen Beitragsklassen eingeführt werden müßten. Der Vorstand hatte zunächst offengelassen, ob nur zwei Klassen zu 6 Mk. und 7 Mk. neu eingeführt werden sollten, oder ob noch eine weitere Klasse mit 8 Mk. festgesetzt werden sollte. Die Konferenz entschied sich einstimmig für drei neue Klassen. Demzufolge wurde beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1922 werden drei neue Beitragsklassen mit je 6 Mk., 7 Mk. und 8 Mk. Wochenbeitrag eingeführt.
2. Gleichzeitig sollen die bisherigen Beitragsklassen mit 3,50 Mk., 2,50 Mk. und 0,75 Mk. in Fortfall kommen, so daß die Zahl der Beitragsklassen insgesamt nicht verändert wird.
3. Die Unterstützungsätze sollen in den neuen Beitragsklassen betragen: (Zum Vergleich sind die Sätze der bestehenden Klassen von 5 Mk. und 4 Mk. mit angeführt.)

	Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	Klasse V
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
<b>Wochenbeitrag</b>	8	7	6	5	4
<b>Streikunterstützung:</b>					
Nach 18 Beitragswochen	84	72	60	50	40
" 28 "	96	84	72	60	50
" 52 "	132	117	102	85	70
" 156 "	165	141	120	100	80
" 280 "	188	159	135	110	90
" 520 "	210	180	150	120	100
<b>Arbeitslosenunterstützung:</b>					
Nach 52 Beitragswochen	24	21	18	15	14
" 104 "	27	24	21	17	16
" 156 "	30	27	24	21	19
" 208 "	33	30	27	24	22
" 280 "	36	33	30	27	25
" 520 "	39	36	33	30	28
<b>Krankenunterstützung:</b> (Die Hälfte obiger Sätze bei doppelter Bezugsdauer.)					
<b>Reiseunterstützung pro Tag:</b>					
Nach 52 Beitragswochen	6	5	4	3	2,50
<b>Unterstützung in Sterbefällen:</b>					
Nach 156 Beitragswochen	110	100	90	75	70
" 280 "	130	120	110	90	80
" 520 "	140	130	120	100	90
<b>Umzugsunterstützung:</b>					
Nach 52 Beitragswochen	60	55	50	45	42
" 156 "	78	72	66	60	56
" 280 "	96	90	84	75	70
" 520 "	120	110	100	90	84

4. Der Zuschlag zur Streikunterstützung für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 16 Jahren soll in allen Klassen von 3 auf 6 Mk. erhöht werden.

Der Fabrikarbeiterverband beruft zum 23. Oktober eine Sitzung des Beirats, um u. a. auch zu einer Erhöhung des Verbandsbeitrages Stellung zu nehmen. Im „Proletarier“, dem Verbandsorgan, wird eine solche Maßnahme mit den gesteigerten Ausgaben für den Lohnkampf und der Notwendigkeit einer zeitgemäßen Erhöhung der Unterstützungen befürwortet. Bei der Unzulänglichkeit der Unterstützungsätze sei es dahin gekommen, daß von den örtlichen Verwaltungsstellen Zuschüsse geleistet und die Hälfte der Sozialbeitrag erhöht werden mußte; mit dem Verbandsbeitrag zusammen würden gegenwärtig schon in manchen Verwaltungsstellen 5 bis 6 Mk. pro Woche erhoben. Neue Kämpfe stünden bevor, die Verbandsleitung machte sich einer Unterlassung schuldig, griffe sie nicht zeitig genug ein, die Schlagfertigkeit der Organisation zu sichern.

Im Buchdruckerverband wurde der bisher erhobene Beitrag von 1 Mk. auf 3 Mk. pro Woche ab 1. Oktober erhöht, so daß jedes Mitglied von da an 3 Mk. Beitrag und 4,50 Mk. ordentlichen Verbandsbeitrag zusammen also 7,50 Mk. pro Woche zu entrichten hat. Hierzu kommen noch die teils ganz beträchtlichen Beiträge für die Gau-, Bezirks- und Ortsstellen. In Berlin z. B. zahlen die Buchdrucker 10 Mk. Wochenbeitrag.

Im Verband der graphischen Hilfsarbeiter hat der Verbandsvorstand unter Zustimmung des Verbandsbeirats die Beiträge ab 40. Beitragswoche wie folgt festgesetzt:

bis 100 Mk. Wochenlohn	2,00 Mk.
über 100 bis 150 Mk.	2,50 Mk.
über 150 bis 225 Mk.	3,00 Mk.
über 225 Mk.	4,00 Mk.

Die Streikunterstützung ist abgestuft nach Mitgliedschaft bis zu einem Jahr, im zweiten bis fünften Jahr, und über fünf Jahre, und beträgt in den verschiedenen Beitragsklassen: 36 Mk., 48 Mk., 60 Mk. bei 2 Mk. Beitrag, 45 Mk., 60 Mk., 75 Mk. bei 2,50 Mk. Beitrag, 54 Mk., 72 Mk., 90 Mk. bei 3 Mk. Beitrag, 72 Mk., 96 Mk., 120 Mk. bei 4 Mk. Beitrag. (Wer weniger als 26 Wochenbeiträgen nicht die Hälfte dieser Sätze gezahlt.) Außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren in der ersten Klasse 2 Mk., zweiten 4 Mk., dritten 6 Mk., vierten 8 Mk. pro Woche.

Im Tabakarbeiterverband soll am 1. Januar folgende Erhöhung eintreten: Beiträge bis 75 Mk. Wochenlohn 1 Mk., über 75 bis 125 Mk. 2 Mk., über 125 bis 200 Mk. 3 Mk., über 200 bis 300 Mk. 4 Mk., über 300 Mk. 5 Mk. Die Streikunterstützung soll betragen in den fünf Klassen bis zu 24 Mk., bzw. 48 Mk., 72 Mk., 96 Mk., bzw. 120 Mk. pro Woche, außerdem für Kinder unter 14 Jahren 4,50 Mk. pro Woche. Die Arbeitslosenunterstützung beträgt in Klasse 1: 5,40 Mk., Klasse 2: 9 Mk., Klasse 3: 12,60 Mk., Klasse 4: 16,20 Mk., Klasse 5: 19,80 Mk. pro Woche. Von Jahr zu Jahr, bis zu 10 Jahren, erhöht sich die Bezugsdauer. Die Umzugsunterstützung in der ersten Klasse 24 Mk., steigend pro Klasse um 12 Mk. bis 72 Mk. Die Krankenunter-

stützung stuft sich ebenfalls ab bis zu 10 Jahren und beginnt mit 15 bis 25 Mk. nach einem Beitragsjahr, steigend mit jeder Beitragsklasse um 2,50 Mk. und erreicht nach 10 Jahren den Höchsttag von 60 bis 160 Mk., steigend mit jeder Beitragsklasse um 25 Mk.

Der Gärtnerverband hat auf Anregung aus der Organisation über Beitragserhöhung Hauptvorstand mit Beirat den Mindestbeitrag auf 80 Proz. des Stundenlohnes festgesetzt und drei neue Beitragsklassen beschlossen mit 5 Mk., 5,50 Mk. und 6 Mk. Wochenbeitrag. Die Streikunterstützung beträgt in diesen drei neuen Beitragsklassen pro Woche:

5 Mk. Beitrag	5,50 Mk. Beitrag	6 Mk. Beitrag
54 Mk. nach 2 Beitragswochen	60 Mk.	66 Mk.
60 " "	66 " "	72 " "
72 " "	78 " "	84 " "
90 " "	99 " "	108 " "

Die Arbeitslosenunterstützung ist mit sechs Jahren abgestuft und beträgt täglich bei 5 Mk. Beitrag 2,60 bis 3,60 Mk., bei 5,50 Mk. Beitrag 2,80 bis 3,80 Mk., bei 6 Mk. Beitrag 3 Mk. bis 4 Mk.

Der Glaserverband hat durch Urabstimmung Staffelbeiträge eingeführt von 3, 4 und 5 Mk. pro Woche ab 1. Oktober.

Der Transportarbeiterverband wurde nach Rücksprache mit dem Gauleitern und Bevollmächtigten der großen Mitgliedschaften vom erweiterten Verbandsvorstand einstimmig beschlossen, ab 1. Januar die Beiträge von 60 Pf., 1,80 Mk., 2,40 Mk. 3 Mk. auf 80 Pf., 2 Mk., 3 Mk. und 4 Mk. zu erhöhen, ohne Erhöhung der Unterstützungen. Der Höchstbeitrag ist über 250 Mk. Wochenlohn zu zahlen. Ferner müssen zur Stärkung der Verbandsfinanzen die Ortsverwaltungen für das 3. und 4. Quartal 1921 85 Proz. statt bisher 75 Proz. der Verbandsbeiträge an die Hauptkasse abliefern, vom 1. Januar ab 80 Proz. Auch in unserem Verband drängt die Finanzreform.

## Protest der Arbeitnehmerorganisationen gegen die Teilung Oberschlesiens

Die unterzeichneten Vorstände der Organisationen der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten haben an den Wählerbundrat, Lloyd George und Briand folgendes Telegramm gerichtet:

Nach übereinstimmenden Äußerungen der Schweizer, Pariser und englischen Presse hat der Wählerbundrat die Teilung Oberschlesiens beschlossen. Falls das zutrifft, erheben die deutschen Arbeiter- und Beamtenverbände aller Richtungen schmerzten Einspruch. Die unterzeichneten Hauptorganisationen, die insgesamt 14 Millionen Mitglieder vertreten und mit Familienangehörigen 40 Millionen deutscher Staatsangehöriger umfassen, haben sich geschlossen hinter das Reparationsprogramm der Regierung Wirth gestellt. Sie haben das getan, obwohl sie sich bewußt sind, daß die Wiedergewinnung der Reparationen für sie alle härteste Arbeit und herbe Entbehrungen bedeuten. Jede Abtrennung wichtiger Wirtschaftszweige von Deutschland macht die Durchführung dieses Programms unmöglich und bedeutet zugleich Verelendung des deutschen Volkes, das bei seiner Bevölkerungsstärke auf weltwirtschaftliche Beziehungen, auf Import und Export angewiesen ist. Eine Teilung Oberschlesiens steht auch im Widerspruch mit dem Abstimmungsergebnis, sie hätte ferner zur Folge, daß die arbeitende Bevölkerung Deutschlands auf alle Fälle aus Teil 13 des Friedensstrafgesetzes ergebenden Maßnahmen (Organisation der Arbeit) verzichten müßte. Gerechtigkeit sowie die Deutschland auferlegten und von ihm anerkannten Pflichten erheischen gebieterisch Bestätigung Oberschlesiens bei Deutschland.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund

Der Allgemeine Freie Angestelltenbund

Der Gewerkschaftsring der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamtenverbände

Der Deutsche Beamtenbund

## Führt unsere Finanzlage zum Staatsbankrott?

Unsere Finanzlage, die von Tag zu Tag sich verschlechtert, löst in der Bevölkerung ein Gefühl der Unsicherheit aus, das zu recht bedenklichen und törichten Maßnahmen und den wildesten Gerüchten Anlaß gibt. Man spricht von einem Staatsbankrott und glaubt in den vielfachen Presseäußerungen für diese Annahme eine Stütze zu finden. Dabei ist man sich vollständig unklar darüber, was der Staatsbankrott bedeutet. Man hört nicht selten, daß mit dem Staatsbankrott unser Geld wiederum eine große Wert-einbuße erleiden wird, wenn nicht vollständig als Zahlungsmittel ausscheidet. Aus dieser durchaus irrigen Auffassung erklärt es sich, wenn gegenwärtig bis in die Arbeiterkreise hinein ganz planlose Einkäufe gemacht werden in der An-

nahme, daß der Besitz an Zahlungsmitteln wertlos werden könnte, während die Anlage von Gelbbeträgen in irgendwelchen Gebrauchsgegenständen die Sicherheit bietet vor hereinbrechenden großen Verlusten, die bei einem Staatsbankrott entstehen müssen. Es vollzieht sich ein überhäufendes Luftkaufen aller möglichen, nicht unmittelbar notwendigen Gebrauchsgegenstände. Die Folge wird sein, daß nach einer solchen Periode wiederum ein Stillstand in der Nachfrage eintritt, der zu einer schweren Wirtschaftskrise führen muß.

Wir hatten bereits einen ähnlichen Ansturm auf dem Warenmarkt bald nach der Revolution zu verzeichnen. Auch hier drängten Vermögensbesitzer, die in barem Geld vorhanden waren, zur Anlage in Kunstwertgegenständen, zum Ankauf von Gold, Silber, Edelsteinen usw. Solche Spekulation ist eine im wesentlichen verfehlte. Kunstgegenstände, Edelsteine und Möbel sind heute bereits im Wert so heruntergegangen, daß sie gegenüber dem damaligen Anschaffungswert nur noch mit großen Verlusten realisiert werden können. Selbst die Anlage in Gold und Silber, soweit es sich um Gegenstände handelt, bei denen sich der Wert nicht nach der aufgewendeten künstlerischen Arbeit, besitz nur einen dauernden Wert im Material. Das Hineindrängen von Kapitalanlage in Grundbesitz hat, soweit der städtische Besitz in Frage kommt, für die Betroffenen keinen Vorteil gezeigt, denn der Hypothekenbesitzer hat von der Umwandlung des Grundbesitzes in eine höhere Wertbemessung, so weit solcher überhaupt eingetreten ist, nichts verspürt. Hypotheken sind in den Papierwert hineingekommen und die Zinsrate bleibt unverändert und unberührt von allen Wertveränderungen unserer Zahlungsmittel. Auch der Ankauf von städtischem Hausbesitz hat keinen Vorteil geboten. Der städtische Hausbesitz ist durch die Beschränkung in der Mietsteigerung in seiner Wertveränderung aufgehalten, eine Maßnahme, die im Interesse der Minderbemittelten durchaus berechtigt war. Anders verhält es sich mit dem ländlichen Besitz. Er hat in den letzten Jahren mit der Erhöhung aller Preise für landwirtschaftliche Produkte einen Wertzuwachs in sehr erheblichem Umfang zu verzeichnen.

Was würde nun ein Staatsbankrott für die große Masse der Arbeiter, Angestellten und Beamten für eine Wirkung haben? Man bekommt darüber nicht selten eine Antwort, die jedes Verständnis über die Zusammenhänge unserer Finanzwirtschaft mit der gesamten Wirtschaftslage vermissen läßt. Es ist mit dem Staatsbankrott verbunden, erheblich anders als wie mit dem Zusammenbruch eines Geschäftsunternehmens. Das Geschäftsunternehmen, das seine Zahlungen einstellt, befriedigt seine Gläubiger aus den noch vorhandenen Forderungen und Wertgegenständen, die das Unternehmen noch im Besitz hat. Die dem Gläubiger zugehörige Quote aus dem vorhandenen Besitz kann je nach der Gesamtlage des Unternehmens sehr gering sein, unter Umständen kann sie durch die Kosten des Konkursverfahrens gänzlich aufgehoben werden. Für das Deutsche Reich dagegen ergibt sich aus seinem Finanzgebaren folgendes:

Der Etat für das Jahr 1921 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 87,5 Milliarden Mark ab. In der Einnahme findet sich ein Anleiheposten von rund 30 Milliarden, der das Defizit im Etat angibt, d. h. es müssen zur Bewältigung der Ausgaben neben den laufenden Einnahmen Anleihebeträge von 30 Milliarden Mark aufgebracht werden. Würde die Reichsverwaltung nicht mehr in der Lage sein, diese 30 Milliarden aufzubringen, so müßten gewisse Zahlungen eingestellt werden, die wohl zunächst folgende Gläubiger treffen würden: In der Ausgabe befindet sich ein Posten von 16 Milliarden Mark für die Verzinsung der Reichsschuld und außerdem ein Betrag von 26 Milliarden zur Ausführung des Friedensvertrags. Diese beiden Posten würden, wenn gestrichen, genügen, um die übrigen Verpflichtungen der Reichsverwaltung erfüllen zu können. Die Einnahmen aus Zöllen, Steuern und Verbrauchsabgaben würden keine Einbuße erleiden. Tatsächlich hat sich auch in allen Staaten, wo ein Zusammenbruch der finanziellen Leistungsfähigkeit eintrat, nichts anderes nachgehoben, als daß die unmittelbaren Gläubiger, die dem Staat Geld geliehen haben, auf die Verzinsung der Anleiheverträge für eine gewisse Zeit verzichten mußten. Wir stellen in dem Beispiel nur eine Maßnahme dar, die im äußersten Notfall eintreten könnte, ohne der Meinung Ausdruck zu geben, daß dieser Eingriff irgendwie bevorstehen könnte. Zugleich ergibt diese Ueberlegung natürlich auch, daß unsere schlechte Finanzlage nur auf die schwere Belastung, die uns von der Entente auferlegt wurde, zurückzuführen ist. Allerdings muß dabei bemerkt werden, daß die 26 Milliarden, die im Etat eingestellt sind, noch nicht vollkommen die Anforderungen decken, die die Entente weiter erhebt, denn in diesem Posten sind nicht enthalten die aus dem Londoner Minimum hergeleiteten weiteren rund 3 Milliarden Mark Gold, die wir aufbringen müssen und die der Finanzminister seinerzeit in 30 Milliarden Papiermark anordnete. Bei dem gegenwärtigen Stand der Devisen würde die Anforderung auf ungefähr 90 Milliarden Papiermark anwachsen. Diese Ueberlast ergibt nun, daß, wenn es nicht möglich ist, durch neue Steuern und Flüssigmachung erheblicher Mittel auf anderem Wege die Zahlung zu vollziehen, sie nur erfolgen kann durch neue Anleihen, die das Reich aufnimmt. Das Reich ist aber nicht in der Lage, festverzinsliche Anleihen auf den Markt zu bringen, weil nach aller bisherigen Erfahrung diese Anleihen nicht gezeichnet würden. Es wird deshalb der Weg beschritten, daß die Reichsverwaltung sich gezwungen sieht, an die Reichsbank zu gehen und diese dafür den Betrag in Form von Reichsbanknoten zur Verzinsung stellt. Die Reichsbank muß sich die Geldbeiträge verschaffen, indem sie die Schatzkassen an andere Banken oder Private verleiht oder aus ihren Notenbeständen die Auszahlung deckt. Der letztere Weg muß leider sehr stark beschränkt werden und erklärt die Zunahme des Notenumlaufs. Erst wenn in dieser Art des weiteren Aufschubes großer Geldbeiträge, die zum Ausgleich der Finanzverhältnisse notwendig sind, eine Einbuße eintritt resp. der Bedarf des Reichs nicht mehr gedeckt werden kann, könnte von einer Zahlungseinstellung die Rede sein. Dazu wird es nicht kommen, denn diese Zahlungseinstellung müßte den Zusammenbruch sehr vieler Unternehmen zur Folge haben, auf denen unsere Gesamtwirtschaft heute mehr oder weniger ruht. Im äußersten Falle würde wohl das Reich der Entente erklären müssen, wir sind nicht in der Lage,

die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, denn die Zahlungsleistung durch Vermehrung des Notenumlaufs erscheint uns weder für die Entente noch für Deutschland auf die Dauer erträglich. Welche politischen Folgen dann eintreten würden, welche Maßnahmen eventuell die Entente ergreife, das mag vorläufig bei unserer Betrachtung ausbleiben. Es kommt uns nur darauf an, gegenüber dem trübsüchtigen Gerede über den Staatsbankrott zu zeigen, welche Wirkungen im schlimmsten Falle eintreten können.

Aus diesem kurzen Ueberblick ist ersichtlich, daß derjenige unüberlegt handelt, der planlos Vorräte in Waren und unnötigen Gebrauchsgegenständen anlegt. Diese überflüssige Nachfrage auf dem Warenmarkt muß neben der schon erwähnten Krisengefahr ungünstige Einwirkungen auf die Preisgestaltung d. h. ein Aufwärts der Preise hervorrufen.

Unsere Finanzlage, die sicherlich zu großen Bedenken Anlaß gibt, drängt die von uns gestellte Forderung, nicht nur durch neue Steuern den Ausgleich im Etat herbeizuführen, sondern auch in die Besitzwerte einzugreifen, in den Vordergrund. Sehen wir uns die Durchführung dieses Projekts an. Es wird vielfach behauptet, die praktische Durchführung sei so schwierig, daß es schon daran scheitern müßte. Die Durchführbarkeit wird natürlich vor allem von denen in Zweifel gezogen, die beim Zugriff in den Vermögensbesitz die zunächst Beteiligten wären. Uns erscheint die Durchführung sehr einfach. Beginnen wir zunächst mit der Industrie, so stellen wir uns den Anteil an einem Aktienbesitz der Industrie so vor, daß der nominelle Betrag dieser Papiere um 25 Proz. getürzt wird und für diese 25 Proz. des herabgesetzten Nominalwerts der Aktien neue Aktien ausgegeben werden, die man der Finanzverwaltung überträgt. — Was wäre nun die Folge dieser Transaktion? Es würde das Industripapier um 25 Proz. im Wert sinken. Wäre diese Entwertung eine so ungeheureliche Zumutung, daß sie mit Entrüstung zurückgewiesen werden muß? Das ist durchaus nicht der Fall. Nehmen wir das folgende Beispiel: Diejenigen, die während des Krieges ihre Spargroschen und Teile ihres Vermögens in Kriegsanleihe angelegt haben, sind gegenwärtig um einen erheblichen Teil ihres Besitzes gekommen. Hat jemand während des Krieges 10 000 Mk. Kriegsanleihe gekauft, so mußte er dafür 9800 Mk. bezahlen. Der Kurs der Kriegsanleihe schwankt heute um 70 herum. Es hat mithin der Besitzer der Kriegsanleihe 28 Proz., d. h. 2800 Mk. verloren. Anders der Besitzer der Industripapiere. Er hat seine 10 000 Mark Industripapiere, nehmen wir an, mit 15 000 Mk. bezahlt, während heute der Kurs seiner Aktien vielfach auf 1000 und darüber steht, d. h. das Vermögen des Mannes, der in Industripapiere 15 000 Mk. angelegt hat, hat sich auf 100 000 Mk. erhöht. Wäre es nun so unbillig, von ihm eine Abgabe von 25 Proz. für die Finanzverwaltung zu beanspruchen? Wir glauben nicht, denn es blieben ihm dann immer noch 75 000 Mk. für Aktien, die ihm beim Erwerb 15 000 Mk. kosteten. Der Zugriff in ähnlicher Form in die privaten großen Unternehmungen würde auch keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten. Beim ländlichen Besitz, der ähnlich wie die Industrie im Wert gestiegen ist, muß zugunsten des Reichs in der hypothekarijchen Belastung besonders der großen Unternehmungen ein Anteil sichergestellt werden. Durch den Besitz solcher Anteile an Industrie und Landwirtschaft würde es möglich sein, im Ausland einen Kredit aufzunehmen, für den als Sicherheit die eben genannten Werte dienen müßten. Wir werden um diesen Eingriff in die Vermögensbesitzung nicht herum kommen, auch wenn die Entente zu einer besseren Einsicht uns gegenüber als der heutigen kommt.

Es ist anzunehmen, daß im Ausland, und nicht zuletzt bei der Arbeiterschaft des Auslandes, die Erkenntnis zunimmt, daß die wirtschaftliche Erschütterung und die große Arbeitslosigkeit nicht beseitigt werden kann, wenn nicht die Ententeforderungen gegenüber Deutschland zurückgeschraubt werden. Deutschland wird mit seinen Industriewaren zu einem gefährlichen Konkurrenten und drückt auf dem Warenmarkt die Preise herunter.

Socialpolitisch zeigen sich bereits recht nachteilige Folgen. Die Schweiz ist dazu übergegangen, für einige Industrien trotz der Arbeitslosigkeit die wöchentliche Arbeitszeit auf 52 Stunden zu erhöhen. Die Löhne zeigen hier wie in England und Amerika eine fortgesetzt sinkende Tendenz. Die Ursachen dieser Erscheinung sind zurückzuführen auf die starke Konkurrenz, die Deutschland auf dem Weltmarkt ausübt. Will die Arbeiterschaft diesem Druck entgegen, so muß sie selbst darauf bedacht sein, daß dieser gefährlichen Konkurrenz Einhalt geboten wird, dadurch, daß man von der Ueberbeanspruchung der finanziellen Anforderungen der Entente an Deutschland zurückkommt. Erkennt die Arbeiterschaft im Ausland nicht, daß sie hier mit der deutschen Arbeiterschaft die gleichen Interessen hat und gelangt es ihr nicht, die nationalpolitischen Vorteile, die sich in einem wilden Begehren unüberlegter, rücksichtsloser Zwangsmassnahmen gegen die unterlegenen breitmacht, zu unterdrücken, dann können wir nicht darauf rechnen, daß in absehbarer Zeit in der Weltwirtschaft der Ausgleich eintritt, der den Wettbewerb auf gleiche Stufe stellt.

### Schiebers Baluta-Affäre.

Wer wird denn meinen, wenn uns die Baluta sinkt. — wenn unser Vorkriegs-Geld auch zum Himmel sinkt. — Man laßt sich doch karmen, denkt sich heimlich bloß, — ach könnt' unsre Mark so weiter, bodenlos!

Wir schoben damals und wir schieben immer noch, — deswegen bleiben wir die Patrioten doch, — komm her, mein süßes Kind, ein Brauner macht mir nicht, — wir sind des Staates Stützen, sind noch nie ermüdet!

Laß andre hungern, wenn für uns der Sekt steht kalt, — hoch lebe unsre liebe, gute Staatsgewalt! — Die ist für andre da, denn immer noch hängt man — den Kleinen, und der Große ist ein Ehrenmann!

Darum nicht meinen, daß uns die Baluta sinkt, — es gilt der alte Spruch vom Geld, das niemals sinkt, — es lebt famos und herrlich sich auf dieser Welt, — Proßt, hoch die Mark, die immer feste, immer n-fer fällt. P. u. a.

### Die Moral der Schokoladenfirma Peter, Cailler, Kohler.

Ein ostschweizerisches Blatt meldet: „Ein englisches Soldatengrab in Vevey. Auf Ersuchen der britischen Behörden wird im Friedhof von St. Martin auf einem von der Stadt Vevey unentgeltlich zur Verfügung gestellten Terrain ein britisches Soldatengrab errichtet werden. Hier sollen die während der Internierung in der Schweiz verstorbenen 62 englischen Soldaten, 6 in der Kriegsgefangenschaft in Konstanz und 6 vom englischen Roten Kreuz nach der Schweiz entsandt und hier verstorbene englische Soldaten beigesetzt werden. Das Ausgraben der Leichen, ihr Transport auf Lastautomobilen, die von der Firma Peter, Cailler, Kohler und der Firma Nestlé gratis zur Verfügung gestellt werden, sowie die Beisetzung der Leichen in Vevey sollen im Monat November vor sich gehen.“

Wenn diese Meldung auf Richtigkeit beruht, so haben wir es hier mit einer skandalösen Reklame eines kapitalistischen Unternehmens zu tun, wie sie skrupelloser nicht ausgedacht werden kann. Etwa 70 in der Schweiz verstorbene englische Soldaten müssen dazu herhalten, um das durch den Boykott auch in England ziemlich ramponierte Ansehen der Firma Peter, Cailler, Kohler wieder herzustellen. Die englischen Soldaten haben es sich kaum gedacht, als sie in den Krieg zogen, daß sie noch nach ihrem Tode zu Geschäftszwecken benützt werden, sie hätten es sich vielleicht bei ihrem Auszug verboten. Aber jetzt können sie nicht mehr protestieren, deshalb kann ein kapitalistisches Unternehmen mit ihren Leichen Reklame treiben. Zu der Reklame in der Schule, hinter dem Rücken der Schulbehörden, kommt nun die Reklame mit den in der Schweiz verstorbenen Soldaten. In ihrer Profitsucht kennt die Firma keine Skrupel, sie macht in ihrem Bestreben, die Gewinne zu erhöhen, nicht einmal vor der Ehrfurcht vor dem Tode halt!

Oder irren wir uns in den Intentionen der Firma Peter, Cailler, Kohler. Vielleicht empfindet die Firma für die Soldaten ein starkes Dankgefühl, weil sie für die kapitalistischen Interessen in den Krieg zogen, in einen Krieg, der auch ihre Interessen sehr stark tangierte. So stark, daß der Reingewinn in den Kriegsjahren zirka 3 Millionen größer war als in den vorhergehenden Jahren! Dann allerdings ist das Ausgraben der Leichen, ihr Transport auf Lastautomobilen, die von der Firma Peter, Cailler, Kohler und der Firma Nestlé gratis zur Verfügung gestellt werden, vollständig begreiflich und in vollster Ordnung.

### Material für Betriebsräte

#### § 96. BRG.

„Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber die Zustimmung der Betriebsvertretung.“

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. Bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schiedspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind;
3. bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung eines Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 89 findet entsprechende Anwendung.“

Anmerkung: Unter Betriebsvertretung ist zu verstehen: Die Mitglieder des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates, des Arbeiterrates, des Angestelltenrates, der Betriebsobleute, oder die Mitglieder, die durch tarifliche Vereinbarung eine Betriebsvertretung bilden.

Mit der Zustimmung ist gemeint Mitbestimmung. Wenn die Betriebsvertretung der Kündigung nicht zustimmt, dann gilt die Kündigung als nicht erfolgt. Der Arbeitgeber hat aber dann das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Der Schlichtungsausschuss kann für die Betriebsvertretung die Zustimmung geben. Er kann die Zustimmung auch verneinen. Wird die Zustimmung erteilt durch den Schlichtungsausschuss, ist die Kündigung rechtlich wirksam. Wird die Zustimmung nicht gegeben, gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

Zur Entlassung des Betriebsabmannes ist die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes erforderlich.

Die Ziffer 2 des Paragraphen sagt, daß die Zustimmung zur Entlassung bei Entlassungen des Betriebes nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung steht im Gegensatz zum § 85 Abs. 2 Ziff. 2, der von der gänzlichen oder teilweisen Stilllegung spricht. Soll demnach ein Mitglied der Betriebsvertretung entlassen werden, weil das Mitglied in der Abteilung des Betriebes beschäftigt wird, die stillgelegt werden soll, so muß, wenn die Entlassung wirksam sein soll, der Arbeitgeber die Zustimmung der Betriebsvertretung einholen, sonst gilt die Kündigung als nicht erfolgt.

Der Reichsarbeitsminister hat sich zwar anders ausgesprochen, will aber eine Nachprüfung zulassen, ob die Entlassung durch die teilweise Stilllegung erforderlich ist.

Nach der Ziffer 3 des Paragraphen bedarf der Arbeitgeber bei fristloser Kündigung (Entlassung) eines Mitglieds der Betriebsvertretung die Zustimmung derselben nicht. Der Absatz 2 läßt aber den Einspruch beim Schlichtungsausschuss dahin zu, daß ein wichtiger Grund zur Entlassung nicht vorliegt. Der Einspruch kann, gestützt auf den § 84

Abf. 2. gemacht werden, genau so, wie bei einem Arbeitnehmer, der Nichtmitglied einer Betriebsvertretung ist. Wird von einer Partei die gerichtliche Entscheidung beantragt, so muß der Schlichtungsausschuß das Verfahren aussetzen. Hiermit ist gefestigt, daß bei fristlosen Entlassungen sowohl der Schlichtungsausschuß wie das Gericht angerufen werden kann. Wenn aber der Schlichtungsausschuß bei Anrufung des Gerichtes das Verfahren aussetzen muß, so ist hiermit gesagt, daß der Vorrang der Entscheidung dem Gericht übertragen worden ist. Dieses ist auch richtig, denn die fristlose Entlassung verstößt zunächst gegen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzes und der Gewerbeordnung. Hier gebührt also dem Gericht, die rechtliche Entscheidung zu sprechen.

Bis zur gerichtlichen Entscheidung oder dem Spruch des Schlichtungsausschusses bleibt das fristlos entlassene Mitglied der Betriebsvertretung im Amt, wenn es Einspruch erhoben hat. Der Arbeitgeber wird sich in der Regel dagegen sträuben, und sich auf den § 39 Abs. 1 B.R.G. berufen, wonach das Amt erlischt, wenn der Arbeitsvertrag aufgehoben ist und die fristlose Entlassung hebt den Arbeitsvertrag auf. Das ist falsch. Denn fehlt die Zustimmung der Betriebsvertretung, ist der Arbeitsvertrag nicht beendet, weil die Willenserklärung eine einseitige ist. Das entlassene Mitglied der Betriebsvertretung darf also bis zur Entscheidung der Streikfähigkeit in der Ausübung seiner Pflichten vom Arbeitgeber nicht gehindert werden. (Vgl. 99 B.R.G.)

**Trier.**

Nachdem durch den Abschluß des Tarifvertrags in Coblenz die Löhne der Brauereiarbeiter annähernd an die Löhne des Rheinisch-Westfälischen Bezirksarbeitsrates herankommen waren, glaubten wir hier in Trier auch ungefähr dieselben Löhne zu erreichen. Gleich bei der ersten Verhandlung mit dem Syndikus des hiesigen Arbeitgeberverbandes (die Brauereibesitzer waren der Weisung des Verbandes folgend nicht erschienen) zeigte es sich, daß der Arbeitgeberverband unter allen Umständen den Kampf haben wollte, denn ein Angebot, die Löhne um 10 Proz. zu erhöhen, mußte auf den entschiedensten Widerstand unserer Kollegen stoßen. Blieben sie doch dadurch um 45 Mk. hinter den Löhnen von Coblenz zurück. Als alle unsere Versuche, mit den Unternehmern noch einmal zu verhandeln, fehlschlagen, beschloßen die Kollegen der Brauerei Caspary in den Streik zu treten, trotzdem der Arbeitgeberverband sein Angebot mittlerweile schriftlich auf 15 Proz. erhöht hatte.

Am 15. September legten die Kollegen die Arbeit geschlossen nieder, um die Arbeitgeber zu Verhandlungen zu bewegen. Den Arbeitgebern kam diese Geschlossenheit und Festigkeit der Organisation ganz unerwartet. Aber anstatt nun den Weg zu gehen, den die Vernunft gebot und zu verhandeln, ließen sie sich von dem Syndikus des hiesigen Arbeitgeberverbandes ins Schlepptau nehmen, der dann alle Tore und Türen verrammelte.

Wie wenig dieser Herr von der Gesamtlage der Brauereien verstand, geht daraus hervor, daß er angefaßt der äußerst guten Konjunktur und der vor den Toren lauernden Konkurrenz den übrigen Arbeitgebern in der Brauindustrie die Aussperrung aufhob. In einem am 15. September an uns gerichteten, so ganz im früheren preussischen Kommandoart gehaltenen Schreiben teilte er uns mit, daß, falls am anderen Tage die Arbeit nicht aufgenommen ist, die Aussperrung erfolgen würde. Wir verspürten natürlich keine Reigung, diesem Kompagniebefehl nachzukommen, und so erfolgte am 16. September die Aussperrung in den anderen Brauereien, mit Ausnahme der Brauerei Schieffer, welche die Forderungen bereits bewilligt hatte.

Wir müssen besonders hervorheben, daß, abgesehen von einer einzigen Brauerei, wo es von Anfang nicht ganz klapperte, wohl selten ein Streik bzw. eine Aussperrung mit solcher Geschlossenheit geführt wurde. Die Arbeitgeber werden denn auch wohl eingesehen haben, daß in der Aussperrung nicht der Weisheit letztes Ziel begraben liegt. Die heißen Tage und die wegen Biermangel geschlossenen Wirtschaften werden wohl dazu beigetragen haben, sie eines anderen zu belehren. Als dann nach ungefähr einer Woche die Verhandlungen statifanden, konnten wir den Streik mit einem Abschluß, der für die einzelnen Kollegen eine Lohn-erhöhung bis zu 85 Mk. brachte, beenden.

Wie groß die Geschlossenheit und die Einmütigkeit der Arbeiter noch am Tage des Abschlusses war, wollen wir an folgendem Beispiel kurz zeigen: Nachdem über die Lohnsätze eine Einigung erzielt war, erklärte der Syndikus des Arbeitgeberverbandes, daß in den ausgesperrten Betrieben die Arbeiter, mit Ausnahme des Kollegen St. auf der Löwenbrauerei und eines Bierfahrers auf der Union, der aber aus Gründen, die mit dem Streik nichts zu tun hatten, am Tage vorher entlassen war, wieder anfangen könnten. Auf der Caspary-Brauerei konnten sich die Kollegen meiden und würden dann nach Bedarf (so lautete der schöne Ausdruck) eingestellt. Das schlug natürlich dem Faß den Boden aus. Die Verammlung, die den Bericht der Lohnkommission entgegennahm, erklärte einstimmig, die Bewegung stehe und falle mit der bedingungslosen Wiederaufnahme der Arbeit und restlosen Einstellung aller Streikenden. Mitterweile muß man wohl dem Syndikus des Arbeitgeberverbandes ein Laternchen angesteckt haben, er ließ uns noch einmal rufen und erklärte, daß auf der Brauerei Caspary die Arbeit bedingungslos aufgenommen werden kann — hier hätte ein Rippenstich vorgelegen! Nur Herr Mohr wollte den Kollegen St. unter keinen Umständen wieder einstellen. Die Angelegenheit mit dem Bierfahrer wurde auch von uns als außerhalb des Streikes stehend betrachtet. Nicht ein Mann bleibt auf der Strecke, war die Antwort unsererseits, dann geht der Streik weiter, mag er kosten, was er will.

Gegen eine solche Geschlossenheit kann natürlich auch der schlimmste Syndikus nichts ausrichten. Nachdem Herr Mohr noch einmal erklärte, den Kollegen St. nicht wieder einzustellen, wir aber andererseits unter keinen Umständen den Kampf abbrechen wollten, erklärte sich die Brauerei Caspary und auch die Unionbrauerei bereit, den Kollegen St. (unter Anrechnung seiner früheren Dienstjahre bei Herrn Mohr) einzustellen. Damit war der Streik beendet und die Arbeit konnte am anderen Tage wieder aufgenommen werden.

Kollegen! Dieser Kampf ist ein Meilenstein in der Geschichte der Brauereiarbeiterbewegung in Trier. Die verhältnismäßig junge Organisation, die zum erstenmal mit dem Unternehmertum die Klinge kreuzen mußte, hat die Feuerprobe glänzend bestanden. Der Erfolg ist um so höher zu bewerten, weil es hier nicht die Brauereien allein waren, gegen die der Kampf geführt werden mußte, sondern der Gesamtarbeitgeberverband. Daß es uns trotzdem gelungen ist, hier eine Brezche zu schlagen, wird unsere Kollegen mit besonderer Genugtuung erfüllen. Jetzt heißt es aber, nicht auf den Lorbeeren ausruhen. In den uns verwandten Berufen sind noch Hunderte, ja Tausende von Arbeitern, die unter viel schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen arbeiten, und die uns wie ein Bleigewicht an den Füßen hängen. Diese Kollegen der Organisation zuzuführen, sie zu den gleichen bewußten Kämpfern, wie es die Brauereiarbeiter sind, heranzubilden, muß jetzt unsere vornehmste Aufgabe sein.

**Die Lohnbewegungen der Zahlstelle Berlin**

Im Monat August und September d. J. befand sich die gesamte Mitgliedschaft der Zahlstelle Berlin in einer Lohnbewegung. Die Brauereiarbeiter hatten im Juli d. J. das Lohnabkommen — der Kartelltarif läuft bis zum 31. März 1922 — zum 30. September gekündigt. Die alten Löhne betragen 310 Mk. für Gelehrte, 305 Mk. für Angelernte, 180 bzw. 190 Mk. für Frauen. Die Reinnachefrauen erhielten einen Stundenlohn von 3,10 Mk. Die neuen Forderungen enthielten folgende Sätze: 380 Mk. für Gelehrte, 375 Mk. für Angelernte; Erhöhung der Löhne der weiblichen Arbeitnehmer in gleichem Verhältnis wie die Erhöhung der Männerlöhne; Festsetzung des Stundenlohnes für Reinnachefrauen auf 5 Mk.; verhältnismäßige Erhöhung der Zuschläge aus § 616 B. G. B. usw. Für die Zeit vom Eintritt der Brotpreiserhöhung und der damit einziehenden allgemeinen Teuerung, d. i. der 16. August 1921 bis zum Inkrafttreten des neuen Lohnabkommens, d. i. der 1. 10. 21, soll als Teuerungsausgleich an alle Arbeitnehmer eine Wirtschaftsbefristung von 600 Mk. gezahlt werden; Bizearbeiter sollen anteilig an der Wirtschaftsbefristung teilnehmen. In der zum 6. September d. J. einberufenen Sitzung der beiderseitigen Lohnkommissionen gaben die Arbeitgeber die Erklärung ab, daß sie sich außerstande sähen, die geforderte Wirtschaftsbefristung zu gewähren, da diese Forderung den tarifvertraglichen Bestimmungen widerspreche. Die Arbeitgeber beriefen sich hierbei auf den § 12 des Tarifvertrages, der in seinem letzten Satz besagt, daß während der Laufzeit des Tarifes Abänderungsanträge nicht gestellt werden dürfen. Von Arbeitnehmerseite wurde dieser Auffassung widersprochen mit dem Hinweis, daß bei Abschluß des Vertrages mit einer Verminderung der Kosten der Lebenshaltung gerechnet wurde. Statt dessen sei eine ungeahnte Teuerung im Anzuge. Das Berlangen der Arbeitnehmer auf Gewährung einer Wirtschaftsbefristung für die angegebene Zeit sei damit gerechtfertigt. An Lohn-erhöhung standen die Arbeitgeber 40 Mk. pro Woche ab 1. 10. 21 zu. Von der Arbeitnehmerseite wurde dieses Angebot als in höchstem Maße unzureichend abgelehnt. Nach längeren Verhandlungen machten die Arbeitgeber nach vorhergegangener Sonderberatung ein neues Angebot auf folgender Grundlage:

Lohnerhöhung 55 Mk. ab 8. 9. 21. Wird das Angebot nicht als Ganzes angenommen, dann verbleibe es bei dem ersten Angebot von 40 Mk. pro Woche ab 1. 10. 21. Eine am 8. September tagende Funktionärversammlung lehnte einstimmig das Angebot der Arbeitgeber ab und forderte Gewährung der verlangten Lohnzulage von 70 Mk. pro Woche ab 15. August 1921 über 70 Mk. Lohnzulage ab 1. 10. 21 und Gewährung einer Wirtschaftsbefristung in Höhe von 500 Mk. Ein neues Angebot der Arbeitgeber: 60 Mk. Lohnerhöhung ab 1. 9. 21, lehnte die zum 12. September einberufene Funktionärversammlung wiederum ab und beharrte auf den Forderungen der Funktionärversammlung vom 8. September. Daraufhin bewilligten die Arbeitgeber ab 1. 10. 21 eine Lohnerhöhung von 70 Mk. pro Woche. Dieses Angebot nahm eine zum 15. September einberufene Funktionärversammlung nahezu einstimmig an. Jugendliche erhalten 20 v. H. Lohnzuschlag. Reinnachefrauen wird ein Stundenlohn von 3,55 Mk. gewährt. Die Zuschläge aus § 616 B. G. B. wurden entsprechend erhöht, ebenso noch einige andere Bezüge. Das neue Lohnabkommen kann gekündigt werden frühestens zum 31. Dezember 1921. An dieser Lohnbewegung waren 6500 Arbeitnehmer beteiligt.

Die Wählerarbeiter Berlins haben das Lohnabkommen, welches Löhne für die Gelehrten und Ausfühler von 290 Mk. pro Woche, für die übrigen Arbeiter 280 Mk. für die Arbeiterinnen 190 Mk. vorsah, zum 15. September d. J. gekündigt und neue Lohnforderungen eingereicht. Die Verhandlung der Organisationsleitungen und der Lohnkommission mit der Tarifkommission der Arbeitgeber verlief ergebnislos, da die Arbeitgeber nur eine Lohnzulage von 50 Mk. für die Gelehrten, 45 Mk. für die Angelernten und 40 Mk. für die Arbeiterinnen bewilligen wollten. Dieses Angebot der Arbeitgeber hatte noch den Nachteil, daß die Lohnspanne zwischen Gelehrten und Angelernten von 10 Mk. auf 15 Mk. erhöht wurde. Die Streitfrage wurde dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin zur Regelung überwiesen. In der Sitzung des Schlichtungsausschusses vom 12. September 1921 wurde den Parteien folgender Vergleichsvorschlag zur Übermittlung an ihre Auftraggeber unterbreitet:

§ 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen in den Berliner Mühlen vom 4. 4. 21 wird dahin geändert, daß die Lohnsätze von der mit dem 26. 8. 1921 beginnenden Lohnwoche ab wie folgt erhöht werden:

- für Lohngruppe a) von 290 Mk. auf 350 Mk.
- " " b) " 280 Mk. auf 340 Mk.
- " " c) " 190 Mk. auf 240 Mk.

Ferner erhält § 9 folgenden Zusatz:  
„Außerdem wird den Arbeitern ein Depotat von 4 Pf. Wehl wöchentlich unentgeltlich gewährt.“  
Die Parteien verpflichten sich, von dem ihnen in § 34 des Kartelltarifes zustehenden Kündigungsrecht frühestens erstmalig am 1. 12. 1921 zum 31. 12. 1921 Gebrauch zu machen. Unter dieser Bedingung fallen nur diejenigen Arbeiter, die heute in den Betrieben tätig sind.

Dieser Vergleich ist rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien bis zum Sonnabend, den 17. d. M. durch schriftliche Mitteilung zu den Akten des Schlichtungsausschusses widerrufen wird.

Eine zum 13. d. M. einberufene Funktionärversammlung der Mühlenarbeiter lehnte den Vergleichsvorschlag des Schlichtungsausschusses nahezu einstimmig ab und beschloß, an dem den Arbeitgebern gemachten Vergleichsvorschlag: 100 Mk. Lohnzulage pro Woche für die männlichen Arbeitnehmer, 60 Mk. für die Arbeiterinnen, festzuhalten. Sollte dieser Vorschlag von den Arbeitgebern abgelehnt werden, so soll sofort in den Betrieben eine Urabstimmung über Eintritt in den Streik vorgenommen werden. Am 15. September fand eine erneute Verhandlung mit den Arbeitgebern statt, die folgendes Resultat zeitigte: Den männlichen Arbeitnehmern wird ab 3. 9. 21 eine Lohnzulage von 70 Mk. pro Woche gewährt, den Arbeiterinnen 50 Mk. Das Mehrdepotat wird aufrecht erhalten. Diesem Angebot stimmte die Funktionärversammlung der Mühlenarbeiter am 15. 9. 1921 mit großer Majorität zu. Das neue Lohnabkommen ist erstmalig kündbar am 15. Oktober zum 15. November und umschließt 525 Arbeitnehmer.

Die in den Betrieben der Reichsmonopolverwaltung beschäftigten Spritarbeiter und -arbeiterinnen bezogen bis Ende August d. J. Löhne von 310 Mk. für Gelehrte, 300 Mk. für Angelernte und 200 Mk. für Arbeiterinnen. Das Lohnabkommen, das als örtlicher Sondervertrag zum Reichstarif gilt, wurde zum 6. September gekündigt. Gleichzeitig wurde eine Lohn-erhöhung von 75 Mk. pro Woche eingereicht, daneben Erhöhung der Lourngelder und der Spejen. Da die Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein in Berlin dem Arbeitgeberverband der Getränkeindustrie und verwandter Gewerbe von Groß-Berlin e. V. angeschlossen ist, wurden die Verhandlungen mit dieser Arbeitgeberorganisation geführt. In Frage kommen 6 Betriebe, und zwar:

1. Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein, Abt. Spiritfabrik Adlershof (vorm. Kahlbaum);
2. Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein, Abt. Spiritfabrik Siphensberg, Heizerstraße (vorm. Spiritfabrik);
3. Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein, Abt. Spiritfabrik Siphensberg, Rittergutstraße 135 (vorm. Nord- und Süddeutsche Spiritwerke);
4. Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein, Abt. Siphensberg, Rittergutstraße 40 (im Bau);
5. Bewertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Braumwein, Abt. Reinholdsdorf (vorm. Süddeutsche Spiritfabrik);
6. Brauspierdries G. m. b. H. Tempelhof, Ringbahnstraße 32-35.

Die Verhandlungen der Lohnkommission und der Organisationsvertreter mit dem Arbeitgeberverband der Getränkeindustrie hatte folgendes Ergebnis:

Mit Wirkung vom 2. September 1921 werden folgende Lohnsätze gezahlt: Angelernte Arbeiter, z. B. auch Lager- und Hofarbeiter, Wächter, Portiers, Ställeute 370 Mk., Ausfühler 370 Mk., Ausfühler, die über die tarifmäßige Arbeitszeit hinaus in Betrieben, in denen keine besonderen Ställeute vorhanden sind, Stadtknecht und Pferde- pflüge verrichten, erhalten dafür eine besondere Zuschlagszulage von 18 Mk. je Woche. Handwerker aller Art einschließlich der Maschinisten, Heizer, Apparateführer und Kraftwagenführer 380 Mk., Arbeiterinnen 270 Mk. Außerdem wurden die Lourngelder, Spejen, der Fransenarbeit und die Ueberarbeit des Fahrpersonals neu geregelt. Der Urlaub wurde unverändert vom Reichstarif in den Sondervertrag übernommen. Ueber den Urlaub werden vor Beginn der kommenden Urlaubsperiode neue Verhandlungen stattfinden. Der Sondervertrag gilt bis frühestens 31. Dezember 1921 und ist monatlich zum Monatschluß kündbar. Dieser Sondervertrag umfaßt in 6 Betrieben 225 Arbeitnehmer.

In kleineren Lohnbewegungen sind zu verzeichnen: Für 8 Arbeitnehmer der Berliner Heizerverwertung Erhöhung des Stundenlohnes um 1,25 Mk. pro Stunde. Für 4 Müller der Mälzfabrik Kühne wurde der Lohn um 1,25 Mk. erhöht.

Mit der der Reichsmonopolverwaltung nicht angehörenden Firma Eisenmann Akt.-Ges. wurde ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen, der Löhne für männliche Arbeiter von 320 bis 350 Mk. vorsieht. Außerdem wurde festgesetzt, daß die im Reichstarif für Spritarbeiter festgesetzten sozialen Einrichtungen auch für die Arbeitnehmer der Firma Eisenmann gelten sollen.

Mit der Bismalzfabrik Gebr. Paternmann in Teltow wurde ein neuer Vertrag abgeschlossen, der den männlichen Arbeitnehmern 55 Mk. Lohn-erhöhung brachte; den Frauen wurden 30 Mk. zugelegt. Das Lohnabkommen gilt bis 31. Dezember 1921.

Für die 10 Arbeiter der dem Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie in Berlin nicht angeschlossenen Mälz-, Des- und Schneidemühle von Gebr. Großkopf in Säbnigsmusterhausen wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der Lohn-erhöhungen von 90 bis 130 Mk. pro Woche vorsieht. Urlaub wurde vereinbart in Höhe von 4 bis 12 Werktagen nach einer Beschäftigungsdauer von 2 Jahr bis 8 Jahren. Gemäß § 616 B. G. B. wird in Krankheitsfällen die Differenz zwischen Krankengeld und Lohn auf die Dauer von 2 Wochen gezahlt.

Die Lohnbewegung mit der Firma R. und M. Müller Nordhäuser Kornbraumwein-Brennerei, Spirit-, Preßhefe- und Sektfabrik ist noch nicht beendet.

Damit ist eine Gruppe der Lohnbewegungen der Zahlstelle Berlin abgeschlossen. Wenn das Ergebnis der Lohnbewegungen auch nicht allgemein befriedigt, so ist doch nicht von der Hand zu weisen, daß die Löhne unserer Mitglieder doch nicht unbedeutend erhöht wurden. Dies war uns nur dadurch möglich, daß das Organisationsverhältnis im allgemeinen als gut bezeichnet werden muß. Neue Lohnbewegungen stehen uns bevor. Sollen auch die künftigen Lohnbewegungen zu einem günstigen Ergebnis führen, dann muß die Parole lauten: Alle Mann in unsere Organisation!

